GVO : kein Etikettenschwindel, sondern in vielen Fällen überhaupt keine Etikette!

Autor(en): **Schmidt, Hanspeter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **52 (1997)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-891840

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GVO – kein Etikettenschwindel, sondern in vielen Fällen überhaupt keine Etikette!

Im Mai dieses Jahres ist die Novel Food Verordnung der EU in Kraft getreten. Sie sollte dem Verbraucher ermöglichen zu erkennen, welche Lebensmittel gentechnisch verändert sind. Die Durchführungsbestimmungen lassen jedoch wesentliche Veränderungen ohne Kennzeichnungspflicht zu. Was erkennbar wird und was nicht, zeigt der Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt aus Freiburg i.Br. in einem Artikel in ‚Lebendige Erde' 4/97 auf. Nachfolgend einige Ausschnitte daraus.

Die Verordnung verpflichtet nicht in allen Fällen zur Kennzeichnung, wenn bei der Herstellung eines Nahrungsmittels gentechnische Methoden zum Einsatz kamen. *Die Kennzeichnungspflicht wird in der Praxis eher die seltene Ausnahme sein.*

Schärfere Vorschriften der Mitgliedstaaten?

Die Verordnung wirkt in allen Mitgliedstaaten wie ein Gesetz. Die Mitgliedstaaten haben einen Teil ihrer Rechtsetzungsmacht mit dem Beitritt zur EU auf Brüssel übertragen. Brüssel hat von dieser Macht Gebrauch gemacht, und damit ist die gesetzliche Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderter Lebensmittel abschliessend geregelt. *Kein Mitgliedstaat darf Strengeres vorsehen.* ‚Schärfere' nationale Gesetze wird es nicht geben.

Wann muss gekennzeichnet werden?

Kennzeichnungspflichtig sind Nahrungsmittel, wenn mindestens eine von vier Bedingungen erfüllt ist. Wann dies der Fall ist, entscheidet verbindlich der Gerichtshof der EU in Luxemburg. Die Bedingungen sind unklar formuliert, werden aber nach der Prognose des Verfassers so ausgelegt werden, dass die Kennzeichnungspflicht selten greift. Hier die Gründe dafür: Wenn das Lebensmittel «Merkmale oder Ernährungseigenschaften» aufweist, die dazu führen, dass es «nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel ... gleichwertig ist», müssen diese «Merkmale oder Eigenschaften sowie das Verfahren» der gentechnischen Manipulation angegeben werden.

Was ist damit gemeint? Genügt es, wenn sich eine veränderte Gensequenz im Labor nachweisen lässt? Wohl nein, weil sich die Beispiele, die im Text des Gesetzes genannt werden, auf die nachweisbaren Wirkungen des veränderten Proteins im menschlichen Metabolismus beziehen. ...

Wann ist ein genverändertes Produkt einem herkömmlichen nicht gleichwertig? Spätestens an dieser Schwelle scheitert die Kennzeichnungspflicht in der Regel. Es wird allgemein die Position vertreten werden, eine nur durch direkte Analyse der Erbinformation feststellbare Veränderung könne logisch nie zum Wegfall der ‚Gleichwertigkeit' führen. Deshalb wird es nicht darauf ankommen, ob sich Erbinformationen in Lebensmitteln nachweisen lassen, die eine Pflanze gegen Herbizide resistent machten.

Die Kennzeichnungspflicht greift erst, wenn sicher feststeht, dass die gentechnische Veränderung den menschlichen Stoffwechsel in signifikanter Weise verändert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Lebensmittel normalerweise Fette enthält und diese im Genprodukt fehlen (relevant wegen möglicher Fehlernährung). Kennzeichnungspflichtig sind auch neue, fremde Proteine, die, wissenschaftlich gesichert, Allergien oder andere gesundheitlich erhebliche Wirkungen auslösen.(...)

Gekennzeichnet werden muss, wenn die Veränderungen «die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinflussen können». Auch hier gilt, dass wissenschaftlich festgestellt sein muss, dass diese Möglichkeit der Gesundheitsbeeinflussung besteht – dass also konkret damit gerechnet werden muss – und es genügt nicht, dass diese nur nicht ausgeschlossen werden kann. Zwar ist nicht die Schädigung der Gesundheit Voraussetzung dieser Alternative der Kennzeichnungspflicht, dafür wird aber eine Wirkung auf eine ganze Bevölkerungsgruppe vorausgesetzt. Dieses Merkmal wird sehr selten relevant werden.

Auf ethische Erwägungen nimmt das Gesetz zwar scheinbar Rücksicht, wenn es anordnet, dass gekennzeichnet werden muss, wenn gegen die Anwesenheit gentechnisch veränderter Inhaltsstoffe «ethische Vorbehalte bestehen». Die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten haben darunter aber nur gefestigte, traditionelle religiöse Verbote der Hochreligionen verstanden. Es sollte beispielsweise das Einpflanzen eines Schweine-Gens in eine Feldfrucht kennzeichnungspflichtig sein, damit Konsumenten einem für sie geltenden Schweinefleischverbot genügen können. Im

Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Punkt nicht unter dem Aspekt eines allgemeinen ethischen Vorbehalts gegen jeden Eingriff behandelt.

Die vierte, scheinbar klarste Alternative, die die Kennzeichnungspflicht auslöst, bezieht sich auf «vorhandene gentechnisch veränderte Organismen». Sind solche vorhanden, muss gekennzeichnet werden. Aber was ist ein ‚Organismus'? Die Freisetzungsrichtlinie definiert den Begriff: «biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen». Eine Tomate, ein Salatkopf oder ein Teeblatt verlieren ihre Eigenschaft, ein kennzeichnungspflichtiger, gentechnisch veränderter Organismus zu sein, wenn aus ihnen keine neue Pflanze gezogen werden kann. Fehlt die Reproduktionsfähigkeit, entfällt die Kennzeichnungspflicht. Die Begriffe ‚Vermehren' und ‚Übertragen' geben der Weitergabe des Genoms in dieser Alternative ein finales, auf die Reproduktion zielendes Element. Das Teeblatt von einer gentechnisch veränderten Pflanze ist kennzeichnungspflichtig, solange es frisch ist und man es zur vegetativen Vermehrung einsetzen kann. Mit der Trocknung entfällt die Kennzeichnungspflicht. Entsprechendes gilt für den Apfel, der durch Bestrahlung oder Lagerung nicht keimfähig ist. Dass andere Organismen sein verändertes Genom aufnehmen könnten, wenn dieser sterile Apfel verrottet, löst die Kennzeichnungspflicht nicht aus.

Lebensmittel, die Zusatzstoffe oder Aromen enthalten, die aus oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, fallen erst gar nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Dies gilt auch dann, wenn sich das manipulierte Erbgut z.B. in einer Süssspeise nachweisen lässt.

Garantiert gentechnikfreie Nahrungsmittel?

Es fällt auf, dass die Einleitung der Verordnung in ungewöhnlich scharfen Worten feststellt: «Nichts kann den Lieferanten daran hindern, den Verbraucher zu informieren, dass ein angebotenes Lebensmittel keine gentechnisch veränderten Zutaten enthält». Dies muss man auf dem Hintergrund des Kampfes um die Rechtmässigkeit einer Etikettierung sehen, die dem Verbraucher die Gentechnikfreiheit des Produkts garantiert. Es wird angeführt: Die Garantie diffamiere die neuen Produkte, denn diese seien identisch; auch werde der Verbraucher durch die Kennzeichnung irregeführt. Diesem werde Angst gemacht, was gegen das Verbot der gefühlsbetonten Werbung verstosse. Die Gentechnikfreiheit lasse sich nicht überwachen. Es sollten, so wird vorgebracht, nur Inhaltsstoffe und nicht Verfahrensschritte, für die der Verbraucher sich nicht interessiere, kennzeichnungspflichtig sein.

Hier wird übersehen, dass die Verbraucher sich – Bioprodukte zeigen es – sehr für umweltschützende, risikoarme Verfahren der Nahrungsmittelherstellung interessieren. EU-Rat und -Parlament haben sich jedenfalls eindeutig und klar für die Zulässigkeit freiwilliger Kennzeichnungen eingesetzt. Die Verbände des ökologischen Landbaus nutzen diese Freiheit und nehmen die Verpflichtung zum Verzicht auf gentechnische Methoden in der Nahrungsmittelproduktion in ihre Richtlinien und in ihre Kontrollsysteme auf.

Hanspeter Schmidt

Freier Markt über alles!

sr. Wir Schweizer tun uns schwer mit der EU. Das hat gute Gründe, wobei man in guten Treuen auch die Auffassung vertreten kann, als Mitglied könnten wir wenigstens bei der Ausgestaltung des künftigen Europa mitreden, statt nur die in Brüssel beschlossenen Gesetze zähneknirschend nachzuvollziehen. Das Beispiel Alpeninitiative zeigt aber, dass wir als Aussenstehende durchaus auf die Brüsseler Gesetzesmaschinerie Einfluss haben, ohne selber Teil davon zu sein. Dass es aber noch ganz andere Mächte gibt, die den Kurs der Politik bestimmen, zeigt die kurze Meldung, die vor einigen Wochen ganz unauffällig durch die Presse ging:

jtb. Ein Untersuchungsgremium der Welthandelsorganisation WTO hat das EU-Importverbot für Rindfleisch von hormongemästeten Tieren für ungültig erklärt, gegen das die USA Klage erhoben hatten. Das EU-Importverbot verstosse gegen die internationalen Regeln des freien Handels. Die EU wird gegen das Urteil appellieren. Sollte es in einigen Monaten trotzdem für rechtskräftig erklärt werden, so muss die EU entweder ihr Importverbot aufheben oder Schadenersatz bezahlen, den die USA auf 100 Millionen Dollar pro Jahr beziffern.

Wenigstens können uns weder USA noch WTO verbieten, freiwillig auf Hormone zu verzichten und dies unseren Kunden immer wieder zu sagen und ihnen den Unterschied, den dieser Verzicht auf die Preise hat, zu erklären.
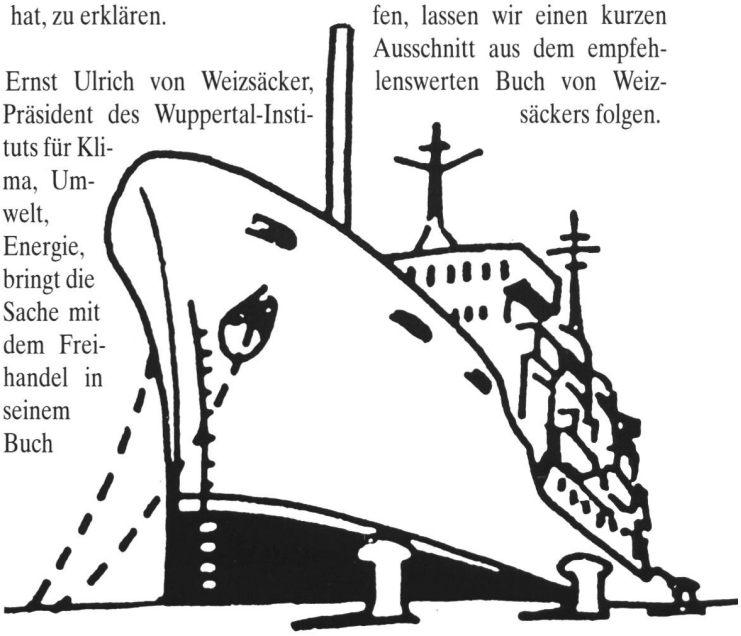
Ernst Ulrich von Weizsäcker, Präsident des Wuppertal-Instituts für Klima, Umwelt, Energie, bringt die Sache mit dem Freihandel in seinem Buch «Faktor vier» (siehe Kasten Seite 9) auf den Punkt. Zur Untermauerung der oben angedeuteten Befürchtung, der Götze Freihandel könnte die Bemühungen um eine menschen- und umweltgerechte Produktion unterlaufen, lassen wir einen kurzen Ausschnitt aus dem empfehlenswerten Buch von Weizsäckers folgen.